

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament und die **Kommunalwahl** in der Gemeinde Chorin am 25. Mai 2014

Die Wahl zum Europäischen Parlament (**Europawahl**) und die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim, der Gemeindevertretung Chorin, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Ortsbeirats Brodowin, des Ortsbeirats Chorin und des Ortsbeirats Serwest in der Gemeinde **Chorin (Kommunalwahl)** werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Gemeinde **Chorin** wird in der Zeit vom **05. Mai 2014** bis **09. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten
am Dienstag von **09:00** bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
und am Donnerstag von **09:00** bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
im Rathaus in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

2.1 Für die **Europawahl** wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen

- a) wahlberechtigte Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
- b) wahlberechtigte Deutsche, die innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat,
- c) wahlberechtigte Deutsche, die aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind,
- d) wahlberechtigte Unionsbürger/-innen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **04. Mai 2014** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie an der Europawahl in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union teilnimmt und keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland gestellt hat.

2.2 Für die **Kommunalwahl** wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- c) ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die **Kommunalwahl** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **10. Mai 2014** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Gemeindebehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung oder einen Sitz im Ortsbeirats bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (20. März 2014, 12.00 Uhr) zu stellen.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis/die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014**, spätestens am **09. Mai 2014 bis 12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. Mai 2014** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahl.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann an dieser Wahl in dem Kreis **Barnim** durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahl hat**, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets, ihres/seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag sowohl für die **Europawahl** als auch für die **Kommunalwahl**

a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

b) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

1. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
2. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
3. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine für die **Europawahl** und für die **Kommunalwahl** können schriftlich oder mündlich (als Erklärung zur Niederschrift) beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Zimmer-Nr. 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Der Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen sowohl für die **Europawahl** als auch für die **Kommunalwahl** kann auf einem einheitlichen Vordruck (Gemeinsamer Wahlscheinantrag) gestellt werden. Falls die wahlberechtigte Person nicht an allen Wahlen teilnehmen darf, gilt der Antrag ausschließlich für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Wahlberechtigte erhalten für die **Europawahl** einen weißen Wahlschein, für die **Wahl zum Kreistag** einen gelben und für die **Wahl zur Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und zum jeweiligen Ortsbeirat** einen grünen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragenen sind, können Wahlscheine bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr** beantragen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter Buchstabe b) Nr. 1 bis 3 angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie folgende Unterlagen für die Briefwahl

7.1 mit dem **weißen** Wahlschein für die **Europawahl**

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 mit dem **gelben** Wahlschein für die **Wahl des Kreistages**

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.3 mit dem **grünen** Wahlschein für die **Wahl zur Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsbeirats in den jeweiligen Ortsteilen**

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebiets,
- einen amtlichen **rosa** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei verbundenen Gemeindewahlen werden für sämtliche Gemeindewahlen nur ein Wahlschein, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag ausgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Wahl zum Kreistag und für die gemeindlichen Wahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und zur Europawahl die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Britz, den **25.04.2014**

(Unterschrift)

auszuhängen am: 01.05.2014

abzunehmen am: 10.05.2014

ausgehangen am:

abgenommen am: